



Zahl: 282-0/2021

Richtlinien der Förderung für StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Sittersdorf

§ 1

Ziel des Förderprogrammes

Auf Grund des demographischen Wandels sind von kommunaler Seite entsprechende Reaktionen notwendig. Insbesondere richtet sich die Förderung an Studenten und Studentinnen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sittersdorf gemeldet sind.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Sittersdorf, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Sittersdorf fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studenten und Studentinnen in der Gemeinde Sittersdorf, die ein Studium an der österreichischen Universität, Hochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren. Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§ 3

Begünstigter Personenkreis; Förderungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in der Gemeinde Sittersdorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum (Studienjahr) durchgehend in der Gemeinde Sittersdorf aufrechterhalten werden.

Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden, in dem der Antragsteller das 24. Lebensjahr vollendet.

§ 4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Gemeinde Sittersdorf selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages und der Vorlage über den Bezug der Familienbeihilfe sowie der gültigen Inskriptionsbestätigung. Der Antrag kann nach Abschluss des Studienjahres bzw. nach Absolvierung der 2 Semester eingebracht werden. Als Antragsfrist gilt jeweils der 31.10. des Studienjahres.

Die Förderung wird in der Höhe von € 200,-- pro Studienjahr gewährt. Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar erfolgen oder auf ein bekannt zu gebendes Konto angewiesen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 19.11.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gerhard Koller